

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 30, Winterfeldstr. 24
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 6188
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Beleggeld)
2 Mk. — Postzeitungskarte Nr. 3104

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine. — Aus dem Reichstagsberichten über den Haushaltsplan der Stadt Dresden für 1905. — Strahburg. — Eine sozialpolitisch verständige Entscheidung. Notizen für Gasarbeiter. — Aus den Gemeinden. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Quittung der Hauptkasse.

Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine.

Wir entnehmen der „Neuen Gesellschaft“ den folgenden Artikel des Reichstagsabgeordneten Wolfgang Heine, der mehr die juristische Seite beleuchtet. Er kommt zu dem gleichen ablehnenden Standpunkt des neuen Versuchs der Gewerkschaftsknebelung, wie ihn nachgerade alle ernst zu nehmenden Arbeiterfreunde beklunden haben.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine, der nach mehr als zehnjährigen Vorarbeiten endlich dem Reichstag vorgelegt worden ist, beweist von neuem die Unfruchtbarkeit einer Regierungs-politik, die nicht von der einseitlichen Ueberzeugung einer großen Partei getragen wird, sondern nach allen Richtungen Rücksichten nehmen will und muß. Hier lag eine Materie vor, deren Wichtigkeit für das öffentliche Leben auf allen Seiten eingesehen wird, und deren Neuordnung so dringend ist als möglich. Die öffentliche Meinung in sozialpolitisch interessierten Kreisen, die sich neuerdings besonders für Tarifverträge erwärmt, verlangte das Gesetz hauptsächlich, um für diese eine juristische Grundlage zu schaffen. Dies wäre um so nötiger, als die Rechtsordnung des Reichsgerichts derartigen Vereinbarungen, die auf eine Regelung der Lohn und Arbeitsverhältnisse in einem ganzen Gewerbe hinwirken wollen, geradezu feindselig gegenübersteht. Das Koalitionsrecht der Arbeiter und zugleich ihre tariflichen Abmachungen mit den Unternehmern sind durch neuerliche absurde Auslegungen der Strafandrohungen der Gewerbeordnung völlig in Frage gestellt. Eine ebenfalls der Regelung bedürftige neue Gestalt des gewerblichen Lebens sind die Gewerkschaftskartelle, die noch immer juristisch in der Luft schweben, und deren gesetzliche Behandlung von Zufälligkeiten abhängt. Noch eine ganze Reihe ähnlicher Stoffe, wahrlich reizvoll genug für eine tatkräftige gesetzgebende Aktion, drängte sich auf; an alle diese Fragen rührt der Gesetzentwurf nicht.

Das beste an dem Entwurf, der angeblich den Berufsvereinen der Arbeiter eine wirksame Verringerung ihrer Lage bringen soll, ist, daß die Arbeitervereine nicht gezwungen sind, von seinen Bestimmungen Gebrauch zu machen. Sie sollen das Recht erhalten, aber nicht genötigt sein, sich die Stellung juristischer Personen durch Eintragung ins Vereinsregister zu verschaffen, die ihnen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch verweigert ist, weil die Polizeibehörde ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragung aller Vereine hat, die sozialpolitische oder politische Zwecke verfolgen. Dies Widerspruchsrecht soll der Polizeibehörde nun genommen werden, wenn die Vereine im übrigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Es soll anerkannt werden, daß den Berufsvereinen, die nach diesem Gesetz die Rechtsfähigkeit nachsuchen und erlangen würden, gewisse Freiheiten in Aussicht gestellt sind, die gegenüber dem Vereinsrecht einiger Bundesstaaten eine Verbesserung bedeuten würden. Dies betrifft namentlich die Zulassung von minderjährigen Personen über sechzehn Jahre und Frauen zu den Veranstaltungen des Vereins, die z. B. in Sachsen, Bayern und den Reichslanden, teilweise auch in Preußen erheblich erschwert ist. Dies ist aber auch ziemlich alles. Dafür sollen die Vereine Kontrollbestimmungen unterstellt werden, die viel größere Störungen verursachen, als diese kleinen Vorteile wert sein würden, und die für manche Bundesstaaten eine völlig neue Einschränkung des Vereinsrechts bedeuten. Darüber später.

Indessen sollen auch die wirklichen Vorteile des Gesetzes keineswegs allen Berufsvereinen zugute kommen, vielmehr ist der Kreis so beschränkt, daß nach meiner Meinung sämtliche Gewerkschaften, nicht bloß die freien, sondern auch die sogenannten christlichen, die Kirch- und andersartigen, selbstverständlich die polnisch nationalen von der Eintragung und der Erlangung der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen sind, oder daß sie doch jederzeit nach der Laune der Behörden mit Hilfe einer Auslegung, die man nicht einmal gesetzwidrig nennen dürfte, davon ausgeschlossen werden können.

Gänzlich ausgeschlossen von dem Gesetz sollen zunächst alle Berufsvereine sein, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, also Eisenbahner, einschließlich der Arbeiter in Eisenbahnwerkstätten, Seeschiffer, Fischer, Apothekenangestellte, Rechtsanwaltsgehilfen, Landarbeiter und andere.

Im übrigen sollen die Eintragung erlangen dürfen Vereine, deren Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Beruf seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist. Unterstützungsvereine aber, die einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung gewähren, sind wieder ausgenommen und fallen unter das Versicherungsgesetz. Welche Interessen „unmittelbar“ mit dem „Beruf“ der Mitglieder in Verbindung stehen, ist Sache der Auslegung. Die Motive sprechen nicht nur von materiellen, sondern auch von geistigen Interessen und verweisen eine lokale Handhabung dieser Bestimmungen. Aber wir sind daran gewöhnt, daß Versprechungen dieser Art später von der Praxis nicht eingelöst werden. Jedenfalls ist so viel bereits klar: sucht eine Gewerkschaft die Bildung ihrer Mitglieder auf anderem als rein „gewerblichem“ Gebiet zu heben, so ist sie von der Anwendung des neuen Gesetzes ausgeschlossen. Nun gibt es aber kaum eine Gewerkschaft, die nicht auch allgemeine Bildungszwecke verfolgte, und gerade in diesen Kulturbetreibungen liegt nicht der unwichtigste Teil der Gewerkschaftsbewegung, so daß sie sich selbst bedarieren würde, wenn sie darauf verzichten wollte.

Bei der Stellungnahme zu politischen Projekten allgemeinen Charakters können die Gewerkschaften sich erst recht nicht auf die ausschließlich und unmittelbar ihr Gewerbe betreffenden Punkte beschränken. Man denke an Gesetze, die das gewerbliche Leben allgemein betreffen, wie das Justiz-

hausgesetz, die Zollgesetzgebung und dergleichen. Die Motive verraten deutlich, mit welcher Mangelhaftigkeit man gerade die politische Betätigung der Berufsvereine einengen will. Daß die Praxis darin eher noch weiter gehen würde, ist unzweifelhaft.

Wenn aber wirklich ein Verein sich allen Bedingungen unterwerfen wollte, um die Eintragung zu erlangen, so droht ihm eine Kontrolle, die jede freie Betätigung lahmlegen muß. Die Rechtsfähigkeit kann ihm entzogen werden, wenn er Zwecke verfolgt, die der eingeschränkten Wirksamkeit solcher Vereine veriaat bleiben sollen. Wenn also z. B. eine eingetragene Gewerkschaft aus ihren Mitteln einen Streit eines anderen Berufes unterstützte, würde ihr die Rechtsfähigkeit entzogen werden können. Auch einzelnen Mitgliedern soll ein Minderrecht in solchen Fällen zustehen. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit wird aber auch angedroht, wenn die Gewerkschaft unter ihren eigenen Mitgliedern einen Zustand herbeiführt oder fördert, der geeignet ist, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Damit könnten in erster Reihe die größeren Bergarbeiterstreiks unmöglich gemacht werden, ebenso alle Ausstände in elektrischen Werken, Gaswerken und dergleichen.

Die Anmeldevorschriften, die bisher in vielen Bundesstaaten bestanden, sollen in einer Weise geändert werden, die lediglich eine Erleichterung für die Polizei bedeutet. Die täglich massenhaft einlaufenden Anzeigen von neu eintretenden und austretenden Mitgliedern, die für die Polizei nur eine Plage bedeuteten, sollen wegfallen, dafür soll aber der Verein ein Register nach Vorchrift des Bundesrats führen, in das die Polizei jederzeit Einblick nehmen kann. Deutlicher kann man es der Polizei nicht machen. Dadurch sollen die Gewerkschaftsmitglieder auch dort unter polizeiliche Kontrolle gestellt werden, wo sie, wie bisher in Württemberg, ihr nicht unterworfen waren. Bekanntlich können fortgesetzt neue Fälle vor, in denen die Polizei ihre Kenntnis der Mitgliederverzeichnisse benützt, um die Arbeitgeber über ihre Arbeiter zu informieren, und die gewerkschaftlich Organisierten aus dem Prot zu bringen.

Was bedeutet nun die Rechtsfähigkeit selbst, für die die Gewerkschaften so große Opfer bringen sollen? Die Hauptsache ist, daß § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die eingetragenen Gewerkschaften Anwendung finden würde. Danach würden die Gewerkschaften mit ihrem Vermögen für den Schaden haften, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zuflügt. Das Verbandsvermögen würde auch haftbar gemacht werden können für Schadensansprüche, die irgend welche von der Gewerkschaft zu beideren Zwecken bestellte Mitglieder in Ausführung ihres Auftrages verursachen. (§ 31 B.G.B.)

Wenn man sich klar macht, daß die heutige Rechtsprechung in unentbehrlichen und lokalen Mitteln der Ausübung des Koalitionsrechts, in der Aufkündigung von Streiks, in Zweiren, ja in ganz friedlichen Verhandlungen über Lohnerböhrungen oder Einstellung von Arbeitern Handlungen gesehen hat, die „gegen die guten Sitten verstoßen“ und deshalb zum Schadenersatz verpflichten, ja, daß sie darin strafbare Delikte der Nötigung und Erpressung erblickt hat, so muß man sich sagen, daß jede Erweiterung der Haftung der Berufsvereine zu deren vollständigen Ruin führen würde, solange das Koalitionsrecht der Arbeiter gegen solche unberechenbare Beeinträchtigungen nicht geschützt ist.

Aus diesem Grunde würden vermutlich sehr wenige Arbeitervereine, die es mit der gewerkschaftlichen Aufgabe ernst meinen, sich auf Grund des neuen Gesetzes eintragen lassen. Auch die christlichen Verbände können es nicht, wenn sie nicht vollkommen auf das Niveau gelber Gewerkschaften heruntersinken wollen. Für solche freilich, für ausgebrochene Streitbrechervereine, ist das Gesetz wie gemacht. Es bietet gerade zu einen Anreiz für die Arbeitgeber, solche Vereine zu gründen, sie mit Kapitalvermögen, Vereinshäusern und ähnlichen Schenkungen auszustatten, die Mitglieder an dem Gewinn dieser Vergünstigungen zu interessieren, um dann mit Hilfe des behördlichen Aufsichtsrechtes die Vereine voll-

kommen in der Hand zu haben, die jederzeit mit Auflösung bedroht werden könnten, wenn sie die engen Grenzen des Gesetzes im geringsten überschritten, d. h. wenn sie sich einmal unterfangen wollen, wirklich ernsthaft Arbeiterinteressen zu vertreten.

Die Arbeiterkraft kann deshalb dem Gesellschaftswurf nicht gleichgültig gegenüberstehen, sondern muß ihn entschieden ablehnen, weil er eine Korruption in den Arbeiterkreisen groß zu ziehen geeignet ist.

Die Gewerkschaften werden gern auf solche Rechtsfähigkeit verzichten, sie sind bei dem bisherigen Zustande recht gut ausgekommen. Bei einiger Storrtheit der Geschäftsführung läßt sich das Vermögen der Gewerkschaften vollkommen sichern; auch der Erwerb von Grundeigentum läßt sich durch Treuhänder bewerkstelligen. Zwar wird den Vereinen als solchen bis jetzt nicht gestattet, zu klagen, obgleich hervorragende Juristen ihnen auch dieses Recht zusprechen, und die Praxis möglicherweise mit der Zeit den Bedürfnissen des Verkehrs folgen wird. Aber es geht auch ohne dies. Da die Verbände ihre Forderungen formlos abtreten können, und hierzu je nach der Fassung der Statuten die Unterschrift weniger Vorstandsmittglieder ausreicht, können einzelne Mitglieder mit der Anstellung notwendiger Klagen beauftragt werden. Diese spielen jedoch in der Verwaltung der Gewerkschaften keine große Rolle.

Die Gewerkschaften haben bewiesen, daß sie, trotz ihrer ungünstigen Rechtsstellung, imstande sind, ihre große kulturelle Mission zu erfüllen. Ihre Unternehmungs-einrichtungen funktionieren ausgezeichnet, ihr Verwaltungsapparat arbeitet trefrecht, Schritt für Schritt dringen sie vor trotz aller Schikanen und Verfolgungen. Die Tarifverträge, wegen deren man die Rechtsfähigkeit forderte, sind entstanden und bewähren sich ohne sie.

Deshalb wird die Sozialdemokratie den Gesellschaftswurf ablehnen, selbst auf die Gefahr hin, wieder einmal befehdigt zu werden, daß sie eine sozialpolitische Wohlthat jähnde zurückgewiesen habe.

Aus dem Rechenschaftsberichte über den Haushaltsplan der Stadt Dresden für 1905.

Am Amtsblatt des Rates zu Dresden wurde dieser Tage über das finanzielle Ergebnis des Jahres 1905 berichtet. Dieser Bericht ist auch für die städtischen Arbeiter äußerst wichtig, so daß wir nicht veräumen wollen, einige kritische Bemerkungen zu ihm und Anworten der Petenten hinzuzufügen. Am es gleich vorher zu sagen, das Jahr 1905 war ein finanziell sehr günstiges, nur nicht für die Arbeiter. Lassen wir also einige Zahlen folgen.

Der Gesamtüberschuß beträgt 788.530 Mk., gegen 775.191 Mk. im Jahre 1904. Die Gesamteinnahmen haben den Voranschlag um 173.180 Mk. überstiegen und die Gesamtausgaben sind um 615.050 Mark hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Betrachten wir nun den Etat der Nebenbüchse. Voran stehen, wie immer, die Gasanstalten: ... Sie haben wiederum sehr günstig abgeschlossen, heißt es im Bericht. Der Nebenüberschuß beträgt 2.537.406 Mk. Das ist ein Mehr von 119.756 Mk., als wie veranschlagt war. Die Einnahmen waren um 151.742 Mk. höher als angenommen, die Ausgaben nur um 1985 Mk. höher. Rechnen wir nun, daß laut Statistik der Betriebskrankenkasse die Gaswerke im Jahresdurchschnitt 1905 in Summa 420 Arbeiter beschäftigten, so ergibt das für den einzelnen Arbeiter einen ganz erheblichen Nebenüberschuß, selbst wenn man die Einnahmen aus Nebenprodukten usw. in Abzug bringt. Das war im Jahre 1905, wo noch die 12-Stundenschicht und der berüchtigte „24er“ herrschten. Hier kann man deutlich sehen, was als Mehrwert aus den Knochen der Arbeiter herausgequettet wird.

Aber nicht nur die Gaswerke, sondern auch die Elektrizitätswerke haben günstig abgeschlossen. Das Lichtwerk hat einen Nebenüberschuß von 88.207 Mk. erzielt, so daß der Stadtasse 502.848 Mk. zuzurechnen konnten. Geispart hat man hier nicht nur an Maschinen und Fußmaterial, sondern auch — an den Löhnen, und zwar 1791 Mk.

Die elektrischen Kraftwerke erzielen einen Nebenüberschuß von 587.854 Mk., gegen den Voranschlag ein Mehr von 69.179 Mk. Für Löhne und Vergütungen sollen hier 4184 Mk. mehr ausgegeben worden sein. Was versteht man denn eigentlich unter Vergütungen? Uns scheint, das ist ein recht dehnbarer Begriff. Und der wird wohl die größte Summe verschlungen haben, denn daß die erfolgten Lohnzulagen eine erhebliche Summe ausmachen, ist schwer zu glauben.

Weitere Nebenüberschüsse haben gebracht die Markthallen, 160.331 Mk. (+ 15.108 Mk.), und der Anteil an dem Betriebs-

überblick der Straßenbahnen in Höhe von 234 966 Mk. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß 1906 nur eine Gesellschaft in händischen Besitz übergegangen war, und zwar vom 1. Juli.

Eine große ergiebige Einnahmequelle soll ebenfalls nicht vergessen werden: die Eingangszugabe von Verzehrungsgegenständen, der kommunale Zoll nämlich! 2 075 613 Mk. hat diese Steuer gebracht. Das bedeutet ein Mehr von 63 970 Mk. gegen das Vorjahr. Diese Einnahme setzt sich unter anderem zusammen aus 882 311 Mk. (+ 31 011 Mk.) von der Abgabe für Mehl und Backwerk; 669 197 Mk. (+ 99 912 Mk.) für Schlachtwich. Um diese Summen also werden den Dresdener Einwohnern die notwendigsten Lebensmittel verfeuert. Das macht pro Kopf der Bevölkerung fast fünf Mark!

Noch weiter. Die bereitgehaltenen Mittel sind nicht gebraucht worden bei der Straßenreinigung und bei der öffentlichen Beleuchtung. Beim ersten Betrieb sind 12 233 Mk. und beim zweiten, der Beleuchtung, sind 34 721 Mk. erspart worden. Ebenso hat man bei der Gartenverwaltung und den Baumschulen „gespart“. Hier beträgt die Summe 11 726 Mk. Das wären somit die wichtigsten für uns in Frage kommenden Betriebe.

In welcher Weise sich auch in händischen Betrieben der Einfluß der Beschränkung der Pausentätigkeit bemerkbar machte, geht aus folgendem hervor. Es heißt da bei Position 22 (Tiefbauamt): „... Der Erlös bei den Ausgaben an 65 275 Mk. steht indessen eine Mehreinnahme von 95 905 Mk. gegenüber. Diese ist teils darauf zurückzuführen, daß infolge der geringeren Zahl von Bauten weniger Arbeitslöhne und dementsprechend aber auch weniger Beiträge für Unterhaltung, Erneuerung, Ergänzung usw. der zu den Tiefbauten erforderlichen Geräte, Maschinen und Werkzeuge nötig waren, und teils auf den verminderten Umsatz von Baumaterialien. Es sind aber auch erheblich weniger neue Talschulen gebaut worden, und die aus diesen Bauten erwarteten Ueberüberschüsse sind allein auf mehr als 32 000 Mk. niedriger gewesen.“ Daraus ist ersichtlich, daß auch die händischen Arbeiter darunter zu leiden hatten, denn es war weniger Arbeitsgelegenheit und dadurch auch weniger Verdienst. Und warum? Im Interesse der Hausbesitzer!

Also Sparmaßnahmen an allen Ecken und Enden! Trotzdem ziffernmäßig nachgewiesen ist, daß sich die händischen Betriebe äußerst profitabel erwiesen haben, kann von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der händischen Arbeiter nicht gesprochen werden. Wohl ist richtig, daß man im April vorigen Jahres auf energisches Drängen der Arbeiter Lohnzulagen gewährte. Diefelben waren jedoch eigentlich schon längst fällig, sintermalen die Löhne lange nicht mehr den Anforderungen entsprachen, und so bedeuteten die Zulagen durchaus keine Hebung der Verhältnisse. Das Fazit des Jahres 1906 ist demnach für den Stadtkädel ein sehr günstiges, für die Arbeiter aber hat es einen merkbaren Vorteil nicht gebracht.

Allem Anschein nach will man auch 1906 aus den händischen Betrieben gewaltige Summen herauszubringen, vielmehr von den Arbeitern herauszuschinden lassen. Sollen doch die Gaswerke 1906, nach dem Vorschlage, einen Ueberüberschuss von 2 624 395 Mk. bringen, das sind 85 989 Mk. mehr als im Vorjahre. Und da sagte man im Sommer dieses Jahres, der Achtstundentag kostet uns 20 000 Mark! Angehts solcher Ueberüberschüsse wäre es wohl möglich, den Arbeitern ein erträgliches Arbeitsverhältnis zu schaffen. Den Achtstundentag hat man wohl eingeführt, aber nur für die Feuerleute, die übrigen, ebenfalls im Schichtwechsel stehenden, müssen immer noch nach dem alten System arbeiten. Darunter haben ganz besonders im Meiser Werk die Köcher zu leiden. Diese haben jetzt eine Arbeitsleistung zu vollbringen, die geradezu unmenschlich ist. Zur höheren Ehre des Profites wird an Arbeitskräften gespart, wo man irgend kann. Um eine Erleichterung im Arbeitsverhältnis zu haben, deswegen forderten die Arbeiter den Achtstundentag, aber nicht um den Ueberüberschuss noch größer zu machen. Eine Mehrleistung von 25 Proz. mutet man jetzt den Arbeitern zu. Mit der Uhr in der Hand beobachten die Beamten die Arbeiter.

Man soll sich hüten, den Pögen zu straff zu spannen!

Noch eins! Bekanntlich besuchten vor nicht zu langer Zeit die Stadtväter die Gaswerke. Und siehe da, es war alles schön und gut. Würden sie aber jetzt einmal umhersehen einen Versuch machen, so würden sie sehen, daß man damals Komödie mit ihnen gespielt hat! Es würde hier zu weit führen, alle die Missetaten, welche die diversen händischen Betriebe in großer Zahl aufweisen, zu bezeichnen. Jede der Arbeiter wird es immer wieder sein müssen, zur Selbsthilfe durch die Organisation zu greifen. Hunderte von händischen Arbeitern waren ferner in der Lage, das Bürgerrecht zu erwerben. Mit dem Stimmzettel in der Hand könnten sie dann dokumentieren, daß sie auch mitreden wollen bei der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses.

Darum, händische Arbeiter, laßt die Mahnung nicht ungehört verhallen!

Sträßburg.

Am Sonnabend, den 17. November, fand im Gasthaus „Zur Glocke“ eine überaus zahlreich besuchte Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung lautete: „Unsere Eingabe an den Gemeinderat“.

Kollege Kürker erklärte und erläuterte an der Hand der gedruckt vorliegenden Eingabe die außerordentlich weittragende Bedeutung der einzelnen Punkte.

Verlangt war: 1. Die Einteilung der Arbeiter der Straßenreinigung in je eine regelmäßige Tag- und Nachtschicht mit wöchentlichem Wechsel. Die Arbeitszeit der Tagsschicht beginnt von morgens 6 bis abends 6 Uhr mit einer halbstündigen Frühstücks-, 1½stündigen Mittags- und ¼stündigen Nachmittagsbepfeilung. Die Arbeitszeit der Nachtschicht beginnt abends 10 Uhr bis zum Arbeitschluss am Morgen, spätestens jedoch um 7 Uhr mit einer einstündigen Pause von 2-3 Uhr nachts. Zur Einnahme eines Rezipes werden denselben die nötigen städtischen Lokale zur Verfügung gestellt.

2. Der Lohnstarif erhält folgende Abänderungen:

- a) Die Grundlöhne der Klassen 1-7 werden um 60 Pf., die der Klassen 8-14 um 50 Pf. pro Tag erhöht. Auch werden die gelernten Schlosser, Maler, Wagner von der 8. in die 9., die Maurer in die 12. und die Pfisterer in die 14. Grundlohnklasse versetzt.

- b) Die bestehenden Dienstalterszulagen erfolgen für die erste und zweite Dienstalterszulagenklasse im 2., 3., 5. und 7. Jahr (bisher im 2., 5., 8. und 11. Jahre); für die dritte Klasse im 2., 3., 5., 8. und 11. Jahre (bisher im 2., 5., 8., 11. und 14. Jahre); für die vierte Klasse im 2., 3., 5., 8., 11. und 14. Jahre (bisher im 2., 5., 8., 11., 14. und 17. Jahre).

3. Der § 10 II betreffend Erholungsurlaub erhält folgende Fassung: „Dem Arbeiter soll auf sein Ansuchen unter Fortziehung des Lohnes im Sommer ein ununterbrochener Urlaub gewährt werden, und zwar beträgt derselbe:

nach dem 1. bis zum 4. Dienstjahre	3 Tage.
vom 4. „ „ 6. „ „	6 „
vom 7. „ „ 9. „ „	9 „
und vom 10. Dienstjahre ab	12 Tage.

Im Versorgungsstatut erhält § 4 folgenden Zusatz: „Ausbeförderung und Alters- und Invalidenrente dürfen jedoch zusammen den letzten Jahresverdienst nicht übersteigen.“

§ 14 Absatz 1 des Versorgungsstatuts fällt dagegen weg.

5. In der Arbeitsordnung erhält § 11, letzter Absatz, folgenden Wortlaut: „Verschiebung der Arbeiterauskunft die Wiedereinstellung, so wird dem Arbeiter für die Zeit der Arbeitslosigkeit sein bisheriger Lohn, abzüglich des etwa anderwärts verdienten Betrages, nachbezahlt.“

6. „Der Ausschluss von der Arbeit als Strafmittel wird aus den Arbeitsordnungen sämtlicher Betriebe gestrichen und den Betriebsvorständen eine humanere Anwendung der übrigen Strafbestimmungen zur Pflicht gemacht.“

Diesen Forderungen ist eine ausführliche Begründung beigegeben.

Sollen nun diese Punkte in ihrem vollen Umfange durchgedrückt werden, und es ist dies bei den gegenwärtigen Verhältnissen für unsere Sträßburger Kollegen eine bittere Notwendigkeit, so bedarf es der vereinten Anstrengung der gesamten Filiale bis zum jüngsten Mitglied, um dies zu erreichen.

Ein vom Kollegen Rittmann gestellter Antrag, die Eingabe auch dem Gesamtarbeiterausschuss zur Stellungnahme zu überweisen, fand einstimmige Annahme.

Betreffs der Agitation werden wieder verschiedene Klagen laut. In Sträßburg ist nämlich ein großer Teil der händischen Arbeiter sehr beunruhigt. Sie organisieren sich nicht, sondern lassen ganz ruhig den Verband Forderungen stellen und warten ab, ob es unseren Genossen auf dem Rathaus gelingt, dieselben zur Anerkennung zu bringen. Wird etwas erreicht, so freuen sie ruhig das ein, was andere erkämpft haben oder schimpfen gar noch recht richtig, daß nicht mehr erreicht wurde. Wui Teufel über solche feige, pilicht- und ehrvergessene Kollegen, die anstatt selbst in die Reihen der Kämpfer einzutreten, sich nicht davor scheuen, daß sie von jedem amhandig denkenden Arbeiter als Schmarotzer der Organisation betrachtet werden. Zu bedauern sind meistens nur die Frauen solcher Jammerklagen, denn gerade die Frauen und Minder leiden am meisten darunter, wenn der Mann infolge seiner gewerkschaftlichen Gleichgültigkeit nicht einen höheren Verdienst nach Hause bringen kann. Aber auch die organisierten Kollegen dürfen es nicht an der Agitation und Aufklärung fehlen lassen.

Es wird immer geklagt und behauptet, hier im Elsass sei die Agitation viel schwieriger, die Kollegen seien so unzugänglich, geriss und egoistisch, in Alt Deutschland seien die Arbeiter vermittlicher und erwieilliger usw. Dies ist vielfach sehr stark übertrieben. Auch in Alt Deutschland gibt es viele Indifferenten, die sehr schwer aufzuklären sind; auch dort herrscht vielfach Verjodtheit

und Unberstand. Aber die organisierten Kollegen dort lassen nicht nach mit ihrer Aufklärungsarbeit, fassen immer wieder und wieder an, und wenn sie auch schließlich einmal einem Tuningprobian siebenzimal siebenmal vergehen müssen, ehe er sich belehren läßt, aber schließlich begreift er doch.

Und nach diesem Rezept muß auch im Reichslande gearbeitet werden. Etwa 45-50 Proz. sind organisiert. Läßt man die nicht Vollerleistungsfähigen außer Betracht, so bleiben immer noch 25-30 Proz., die unbedingt gewonnen werden müssen, wenn wir unsere Forderungen und den Arbeitervertretern auf dem Rathaus einen wirklichen Anhalt bieten wollen. Und das gelingt auch, wenn jeder Organisierte seine Pflicht tut.

Kamentlich unter den Kollegen vom Straßenbau und der Latrinenspektktion, die sich geradezu miserabel verhalten, muß energisch eingeschritten werden.

Tarum, Kollegen: Auf zur Agitation! Fasse jeder seinen Mann aufs Korn, und dann vorwärts!

Eine sozialpolitisch verständige Entscheidung.

Das Hamburger Oberlandesgericht hat dieser Tage eine gerechte Entscheidung getroffen, die in einem anerkanntemerten Gegenstand zu dem bekannten verkehrten Urteil des Hamburger Gewerbegerichts in Sachen der Hamburg Amerika Linie aus Anlaß der Maritimer steht. In der Entscheidung handelt es sich um die Freistellung der Besatzung des Hafenspektors, die Hafenarbeiter gegen unheimliche Heberarbeit zu schützen.

Ein Stauer hatte eine Anzahl Schauerleute angenommen, die sich ihm gegenüber verpflichtet hatten, gegen einen Abforderslohn die Ladung eines Kohlendampfers „in einer Tour“ zu löschen. Nachdem die Leute von früh 5 Uhr bis abends 7 Uhr mit den üblichen Pausen gearbeitet hatten und zur Entleerung des Schiffes noch mehrere Stunden erforderlich waren, haben sie dem Hafenspektor erklärt, daß sie wegen Erschöpfung nicht mehr imstande seien, die Arbeit fortzusetzen. Der Hafenspektor hat darauf die Weiterarbeit verboten. Das Verbot war damit begründet, daß die Fortsetzung der Arbeit durch die ermüdeten Leute eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit gebracht hätte. Die Reederei des Schiffes hat daraufhin dem Stauer einen Abzug von 400 M. gemacht; dieser hat sich an den Arbeitern schadlos halten wollen. deren Ansprüche sind jedoch vom Gewerbegericht ohne Abzug für berechtigt erklärt worden. Nunmehr hat der Stauer die Polizeibehörde, welche die Vertretung des Hafenspektors übernommen hat, verklagt, weil dieser seine Amtsbefugnisse groblich überschritten habe!). Die Klage ist abgewiesen worden.

Aus den Gründen sei hervorgehoben:

Nachdem die Arbeiter 14 Stunden hintereinander bei einer schweren körperlichen Arbeit beschäftigt gewesen waren, mußte nach Rücksicht der menschlichen Leistungsfähigkeit, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sie bei der Weiterarbeit an ihrer Gesundheit Schaden erleiden, sich auch gegenseitig gefährden konnten. Die Annahme, daß der Hafenspektor die ihm zustehende Befugnis zur Jahrbücherung der Arbeit absichtlich zugunsten der Arbeiter mißbraucht habe, ist daher ohne weiteres zurückzuweisen.

Durch das Gesetz vom 26. November 1897 ist der Wirkungsbereich des Hafenspektors dahin umschrieben, daß ihm die Aufsicht über den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowohl in den Arbeitsbetrieben selbst, wie bei der Beförderung von und nach den Arbeitsstätten im Hafen nach Analogie der Fabrikinspektoren obliegt. Insbesondere ist er beauftragt, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen im Hafen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der im Betriebe Beschäftigten entsteht, sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls die Fortsetzung der Arbeit bis zur Abstellung der gerügten Mängel zu untersagen.

Unter einer mangelhaften Betriebseinrichtung ist nicht nur die Mangelhaftigkeit der zum Betriebe benutzten Einrichtungen, die Arbeitsmaschinen, die Werkzeuge, Geräte, Leitern, Vorrichtungen und Laboreinrichtungen, die Sicherheit der Zugänge zum Schiff und zu dessen einzelnen Räumen zu verstehen, sondern auch die Art und Weise, wie der Betrieb geregelt ist. Auch dieser muß so eingerichtet sein, daß er, soweit tunlich, keine Gefahr für die Arbeiter mit sich bringt.

Zu einer Betriebseinrichtung gehört es also auch, daß bei gewissen schwierigen Arbeiten die genügende Arbeiterzahl eingesetzt und bei lang andauernden Arbeiten für einen rechtzeitigen Ersatz der ermüdeten Arbeiter gesorgt wird. Eine mangelhafte Betriebseinrichtung in diesem Sinne ist in gleicher Weise geeignet, unmittelbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeiter mit sich zu bringen, wie die mangelhafte Beschaffenheit der Betriebsräume, Maschinen und Gerätschaften.

Der Fall einer solchen mangelhaften Betriebseinrichtung lag aber vor.

Tenn daß die Arbeiter, die bereits vierzehn Stunden bei der Entladung des Kohlenschiffes gearbeitet hatten, zu ermüdet waren, um ihrer Tätigkeit und der Bedienung der dabei benutzten Maschinen und Gerätschaften noch die notwendige Aufmerksamkeit widmen zu können, also kein geeignetes Personal zur Fortsetzung der Arbeit waren, ist nicht zu bezweifeln.

Gleichgültig ist dabei, daß die Arbeiter durch Vertrag die übermäßige Arbeit übernommen und sich dadurch selbst in die Lage gebracht haben, sie auszuführen zu müssen. Denn die Anordnung des Hafenspektors geschieht im öffentlichen Interesse und ohne Rücksicht auf bestehende Verträge.

Das Verbot der Fortsetzung der Arbeit durch übermüdete Arbeiter war daher von seiten des Hafenspektors gesetzlich gerechtfertigt.

Wiezu bemerkt der „Contract“. Zu dieser durchaus dem § 120a der Gewerbeordnung und § 618 des Preussischen Gewerbegesetzes entsprechenden Entscheidung des Hamburger Oberlandesgerichts möchten wir nur noch hervorheben, daß Arbeitgeber — industrielle wie landwirtschaftliche — durch Anordnung übermäßig langer Arbeitszeit ihre gesetzlich und ihre Vertragspflicht verletzen. Das hat bekanntlich im Fall der Hamburg Amerika Linie das Gewerbegericht ausdrücklich verurteilt. Wegen die auf die Hamburg Amerika Linie bezügliche Entscheidung ist übrigens Berufung eingelegt.

Wir können uns dieser Auffassung nur anschließen und halten §. 2, die 18 oder gar 24stündige Beschäftigung auf manden Gaswerken für ebenso ungesund und gegen die vorerwähnten Paragraphen verstoßend. Leider hat sich bis jetzt keine Betriebsinspektion gefunden, die entsprechend vorgeht. Allerdings sollten unsere Kollegen durch eigene Initiative diesen unheilvollen Zuständen ein Ende bereiten!

Notizen für Gasarbeiter.

Ueber Leuchtgas berichtete kürzlich Professor Doktor Ahrens. Im Jahre 1812 wurde in London die erste Straßenbeleuchtung mit Gas eingeführt. Das Gas wurde damals aus Kehl, Teian und anderen Fetten hergestellt, in Zylinder gepreßt und in dieser Form verteilt. Es konnte aber den Druck der Flaschen nicht lange aushalten und wurde deshalb nach einigen Tagen unbrauchbar. Heute wird das Gas bekanntlich aus Steinkohle in einer Zentrale erzeugt und von da durch Röhren an die Stellen geleitet, wo es gebraucht wird. Die Verteilung geht in der Weise vor sich, daß Steinkohle in Retorten, die in einem Eisen Kessel, gefüllt und damit unter Abfluß der Luft gebläht wird. Dadurch zerfällt die Steinkohle in Gas, Teer, Ammoniak und Kokes. Das aus den Retorten kommende Gas muß zunächst einer Abkühlung unterzogen werden. Das geschieht dadurch, daß es durch eine Anzahl von Türmen geleitet wird, in denen es zunächst nur mit Hilfe der Luft, dann aber durch einen Wasserregen gekühlt wird. Durch das Wasser wird das Gas gleichzeitig gereinigt. Außerdem wird es zur Befreiung der in ihm enthaltenen Schwefelverbindungen noch einer chemischen Reinigung unterzogen, indem man es über Kaliumessigsäure hinweggehen läßt.

Das Leuchten des Gases kommt dadurch zustande, daß unverbrennte Kohlenstoffteile zum Glühen gebracht werden. Es kommt darauf an, eine möglichst weiße Flamme zu erzeugen, was erreicht werden kann, wenn die Flamme so heiß wird, daß sie den leuchtenden Körper zum Weißglühn bringt. Dies Ziel sucht man zuerst dadurch zu erreichen, daß man die Flamme möglichst heiß macht und gleichzeitig dem Gas viel Kohlenstoff zusetzt. Aber unterläßt man eine Anzahl Stoffe auf die Kohlenstoff, weißglühend zu werden. Er fand dabei, daß gewisse sogenannte „leuchtende“ diese Kohlenstoff in hohem Grade besitzen, und zwar fand er als besonders geeignet eine Mischung von Teer und Teerde. Damit stellte er seine bekannten Strumpfe her. Sie entziehen, wenn aus Baumwolle verfertigte Gewebe mit den sogenannten Mineralien getränkt und dann abgebrannt werden, so daß nur das Gewebe übrig bleibt. Es kommt jetzt nicht mehr darauf an, daß das Gas selbst leuchtet, sondern nur darauf, daß es möglichst heiß ist. In Amerika arbeitet man jetzt deshalb mit sogenanntem Wassergas. Dies entsteht dadurch, daß man Wasserdampf über glühende Kohlen streichen läßt. Das so gewonnene Gas, das bedeutend billiger ist, wie unter Steinkohlengas, leuchtet gar nicht, hat aber eine große Heizkraft.

Auch zu Drazzwecken findet das Gas immer mehr Verwendung und es ist anzunehmen, daß man in Folge nur noch mit Gas beizen wird. Die genannten Gase können aber, wenn ihre Herstellung nicht zu teuer werden soll, nur im Großbetriebe hergestellt werden, deshalb stößt ihre Anwendung in kleinen Orten, Gutschöfen usw. auf große Schwierigkeiten. Man hat daher versucht, für sie ein Ersatzmittel zu bekommen, das sich auch in kleinen Betrieben herstellen läßt. Da hat man zunächst das Acetylen gefunden, das hervorabradet wird, wenn man Kalzium-Karbid in Wasser legt. Kalzium Karbid wird aus Kohle und Kalk gewonnen. Dieses Acetylen ist aber, wenn es mit der Luft vermischt wird, leicht explosibel, was seine Verbreitung sehr behindert hat. Deshalb hat man nach anderen versucht und gute Erfahrungen mit sogenannten Leuchtgasen gemacht,

die eine Mischung der Luft mit brennbaren Kohlenwasserstoffen darstellen.

Die Technik der elektrischen Beleuchtung hat in den letzten Jahren sehr große Fortschritte gemacht, und wahrscheinlich wird bei der Beleuchtung das Gas einmal durch die Elektrizität verdrängt werden. Eine um so größere Bedeutung wird das Gas zu Heizzwecken gewinnen.

In den letzteren Ausführungen ist zu bemerken, daß es mit der Verdrängung des Gases auch zu Leuchtzwecken noch gute Wege hat, wachst doch laut Statistik die Anwendung von Leucht- und Kraftgas noch immer rapide trotz Elektrizität. Es ist sogar in fast allen größeren Städten konstatiert, daß ein erhöhter Konsum an Elektrizität einen weiteren Ausschlag der Gasindustrie nach sich zieht.

Berlin. (Vertikalofen im Gaswerk Mariendorf.) Die Imperial Continental Gas-Association hat sich vor einiger Zeit auf Grund der vorzüglichen Versuchsergebnisse, welche sie mit dem Vertikalofen Herkesechte Aktoren, in Mariendorf, erzielt, entschlossen, das neu zu errichtende Lichthaus im Gaswerk Lichtenberg bei Berlin mit Vertikalofen auszurüsten. Räumliche werden auch in dem Mariendorfer Werk in dem neu erbauten zweiten Lichthaus Vertikalofen gestellt werden. Es sollen im Jahre 1907 zunächst 7 Vertikalofen mit je 12 Aktoren von 5 Meter Länge aufgestellt werden.

Mainz. Endlich, nach jahrelangem Petitionieren und energischem Vorgehen in dem letzten halben Jahre, ist es den Gasarbeitern im Gaswerk 2 (Nagelheimer Au) gelungen, den 8-Stundentag für die Eisenarbeiter und Mafsolöcher herbeizuführen. Am 21. November wurde derselbe von den Stadtverordneten genehmigt und gelangte am 21. November zur Einführung. Allerdings müssen die Eisenarbeiter in der 8-Stundenfrist die gleiche Arbeit leisten, wie vorher in 12 Stunden, die Mafsolöcher sogar noch ein erhebliches mehr. An den Kollegen liegt es nun, dafür Sorge zu tragen, daß auch für die übrigen Kollegen, Hofarbeiter, Kondwerkler, Decker und Maschinenisten usw., der 8-Stundentag nicht mehr allzufern liegt. Darum ist es Pflicht eines jeden Kollegen, der noch nicht unserer Organisation angehört, sich derselben anzuschließen, um mit Wolldampf auf den 8-Stundentag hinzuarbeiten.

Wir erhalten folgende Zuschrift mit dem Ersuchen um Aufnahme:

Erklärung. Ich Unterzeichneter habe auf der Gasarbeiter-Konferenz zu Mainz am 2. und 3. Juni d. J. unter anderem folgendes ausgesprochen:

„Auch die Reinigungsarbeit ist ungesund. Wir forderten für diese Arbeit höhere Löhne, aber die Verwaltung verließ sich auf ein Schreiben vom Reichsgesundheitsamt, daß die Arbeit nicht gesundheitsgefährlich sei. Bei uns kommt es alle Woche vor, daß Leute umfallen und herausgeschleppt werden müssen, wenn die Maschinen geleezt werden.“

Nach anderen Informationen erkläre ich diese Ausführungen für unwahr und nehme sie zurück.

Berlin, den 2. Dezember 1906.

H. Tische u.

Diese Erklärung kommt uns etwas sehr „geprecht“ vor. D. Red.

Aus den Gemeinden.

Lichtenberg. Eine Enttauschung bereitete das von der Gemeinde Lichtenberg betriebene Gaswerk gewissen staatsrechtlichen Elementen. In ihrem Eifer für die unbeschränkte private Ausbeutung hatten sie behauptet, daß das Werk den im Etat für 1905 eingestellten Gewinn nicht abführen könne. Die jetzt existierende Abrechnung ergibt, daß das Gaswerk nicht allein die einkommen 90.000 Mk., sondern noch 7000 Mk. darüber eingebracht hat, und gewinnt die Etatsposition von 25.000 Mk. aus früheren Heberzinsen. Auch andere kommunale Werke funktionieren gut. So waren als Heberzins der Wasserwerke im Etat 70.000 Mk. veranschlagt, der Gewinn betrug 102.220 Mk. Das Elektrizitätswerk brauchte im ersten Jahre des Betriebs nicht den im Etat angelegten Zuschuß von 10.000 Mk. anzuarbeiten, sondern warf auch noch 59 Mk. Heberzins ab. — Besonders werden bei den diesjährigen Etatsfeststellungen die Vorschläge unserer Lichtenberger Kollegen nun auch besser berücksichtigt.

Posen. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage zugehen lassen, durch die nach dem Beispiele einer Anzahl anderer Städte für die städtischen Arbeiter Lohnklassen und Lohnsätze geschaffen werden sollen. Je nach ihrer Beschäftigung soll die gesamte städtische Arbeiterschaft in gewisse Lohnklassen eingeteilt werden, innerhalb deren sich dann wieder Etagenstufen nach dem Dienstalter vorfinden. Das Grundprinzip dieser Alterszulagen ist das gleiche wie bei dem steigenden Gehalt der Beamten, daß nämlich der städtische Arbeiter schon allein durch die Dauer seiner Dienstzeit sich eine Aussicht auf

eine Erhöhung des Lohnes erwirbt. In der Begründung dieser Vorlage heißt es u. a.: „Für den Arbeiter bringt ein solches System die Vorteile einer ständigen Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und einer entsprechenden Belohnung für lange treue Dienste mit sich. Die Stadt hat den Vorteil, daß der häufige Wechsel innerhalb der Arbeiterschaft vermindert wird, innerhalb der Betriebe stabilere Verhältnisse geschaffen werden, und in größerem Maße tüchtige Arbeiter in den Dienst der Stadt treten und in ihm möglichst lange verbleiben, ohne daß gleichzeitig die ansässige Industrie zu unerwünschter plötzlicher Steigerung der Löhne gezwungen wird, da die Anfangslöhne durchweg so gewählt werden, daß sie sich auf dem ortsüblichen Stande bewegen. Gerade in Posen leidet die Stadt erheblich sowohl unter dem Mangel an tüchtigen Arbeitern, als vor allem auch unter einem sehr starken Wechsel der Arbeiter. Der Magistrat hofft, durch die Gewährung von Alterszulagen eine Besserung auf diesem Gebiete erzielen zu können. Unter Zugrundelegung der augenblicklichen Arbeiterverhältnisse wurde die jährliche finanzielle Mehrbelastung des städtischen Haushaltes durch die Annahme der Alterszulagen vorläufig auf 10.000 bis 12.000 Mk. belaufen. — Man treibe also Sozialpolitik nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel und um die erbarmlichen Anfangslöhne beibehalten zu können!“

Aus den Stadtparlamenten.

Berlin. Die Deputation für die städtische Kanalisation und Rieselwässer hat endlich dem langjährigen Wunsch der Kanalarbeiter Rechnung getragen und beschlossen, diesen Arbeitern in Zukunft, d. h. ab 1. April 1907, 14 Tage voll zu bezahlen. Damit wird ein offenes Recht auf gemacht. Die Arbeiter für Bau- und Hausanschlässe usw. haben eine Reihe Wünsche in einer Petition zum Ausdruck gebracht. Die zur Vorberatung eingesezte Subkommission hat beschlossen: 1. Errichtung eines Arbeiterausschusses wird genehmigt, 2. Freitragung der Arbeitzeit wird abgelehnt, 3. einheitliche Lohnsätze werden gleichfalls abgelehnt, weil sie mangelhaft begründet sei (?), 4. den Kohllegeren ist die Anrechnung der Winterdienstzeit bei Berechnung des Staffellohnes genehmigt, 5. in Zukunft soll der Lohn an einer Stelle ausgezahlt werden, und zwar während der Arbeitszeit, 6. Entschädigung von Fahrtafel außerhalb Berlins wird abgelehnt, 7. Pausen sollen mit Ausnahme für Hausanschlußarbeiter angeordnet werden, 8. soll für letztere die achtstündige Lohnzahlung eingeführt werden, 9. denselben soll in Zukunft das Handwerkszeug geliefert werden, 10. Verbandsfahrten einzuführen hält die Kommission für unpraktisch, dieselbe soll in Fällen, wo ein Unfall eintritt, der Verletzte auf Kosten der Verwaltung nach der Unfallstation transportiert und dort behandelt werden. — Eine Petition bezüglich Lohnerhöhung ist noch nicht zur Verhandlung gekommen, da dieselbe der Subkommission nicht vorlag.

Die Rieselwärtter hatten in ihrer Petition beantragt: ihnen einen Anfangslohn von 21 Mk. pro Woche zu gewähren, also 3 Mk. pro Tag, steigend alljährlich um 1 Mk. pro Woche bis zum Höchstlohn von 27 Mk. Die Deputation hat diesen Antrag abgelehnt und beschlossen: den Anfangslohn auf 2,75 Mk., nach 5 Jahren auf 3 Mk. und nach 10 Jahren auf 3,25 Mk. festzusetzen. Dieser Beschluß erfordert für das Rieselgut Leßdorf eine Mehrausgabe von 5.000 Mk., für Großbeeren 4.232 Mk., Spulendorf 5.118 Mk., Falkenberg 2.243 Mk., Kalkow 3.102 Mk., Plantenfelde 4.300 Mk. Auch nichts, da dort die Löhne bereits gezahlt werden. Angest. werden jetzt 200 Rieselwärtter beschäftigt, der Anteil des einzelnen an der Lohnaufbesserung ist also nur gering. Gegenüber dem schweren Dienst dieser Arbeiter, der abwechselnd im 12stündigen Tag oder Nachtschicht besteht, Sonntag einmündigen im Winter nur bei ganz strenger Kälte alle sechs Stunden Ablosung — ist diese Aufbesserung ganz unzulänglich. Immer sind aber die Rieselwärtter noch besser wegkommen als die übrigen Gutsarbeiter, denen jede Verbesserung verweigert wurde. Allerdings hatte man im Frühjahr, als bei der ersten Sitzung des Etats von Seiten der sozialdemokratischen Stadtverordneten angefragt wurde, daß Gutsarbeitern 1,50 Mk. Tagelohn bei 12stündiger Arbeitszeit gezahlt würden, den Mindestlohn auf 2 Mk. per Tag festzusetzen. Diese Forderung hat aber nicht viel zu sagen, denn der Durchschnittslohn beträgt im Sommer und Winter in Kalkow 2,20 Mk. pro Tag, in Spulendorf 2,25 Mk., in Plantenfelde 2,60 Mk. Arbeitermännern und jugendliche Arbeiter erhalten einen Tagelohn von 80 Pf. im Winter und 1,50 Mk. im Sommer. Die Bitte, diesen Arbeitern den Lohn zu erhöhen, ist runderweg abgelehnt worden, zum Teil mit der Begründung, daß immer noch Arbeiter dafür zu haben sind!

Bremen. Der Senat hat die Feuerzuzulage für Staatsarbeiter, nachdem zuvor den unteren Beamten dieselbe abgelehnt worden war, ebenfalls nicht für notwendig erachtet, wahrscheinlich, damit die kleinen Beamten nicht verdrängt auf die Staatsarbeiter werden. Gleichfalls hat er die Hebernahme des Stadttheaters in städtische Hand abgelehnt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich die Ansprüche an Gage und auf Zuzufolge in Krankheit und

Invalditätsfällen erheblich steigern würden. — Wie weise und fürsorglich ist doch der Bremer Senat! Da gibt es noch unzufriedene städtische Arbeiter in Bremen?

Erfurt. Die Stadtverordneten nahmen in ihrer Sitzung einstimmig und ohne Debatte einen vom Magistrat vorgelegten Entwurf eines Gemeindefestbeschlusses an, nach dem den städtischen Angehörigen und Arbeitern Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

Westemünde. Die Gemeindevorsteher der Gemeindefestbeschlüssen einstimmig, allen im Dienste der Gemeinde dauernd beschäftigten Personen, welche keine Beamtenqualität besitzen, vom 1. Dezember an einen rechtlich festgelegten Anspruch auf Ruhegeld sowie Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Voraussetzung ist, wie bei den Beamten, eine 10-jährige tadellose Dienzeit; auch sollen dieselben Pensionssätze wie bei diesen in Anwendung kommen.

Sanaa. Das Stadtverordnetenkollegium hatte vor kurzem beschlossen, im Hinblick auf die drückenden Feuerungsverhältnisse eine Umgestaltung der Gehälter und Löhne der städtischen Beamten und Arbeiter in die Wege zu leiten und mit dieser Gehaltsrevision eine Kommission betraut. Der von einem Stadtverordneten gestellte Antrag, den Beamten und Arbeitern mit einem Einkommen bis 2000 Mk. sofort eine Feuerungszulage zu gewähren, wurde damals abgelehnt. In der letzten Sitzung des Kollegiums lag nun ein Antrag des Magistrats vor, für die Beamten und Arbeiter, deren Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, schon vor der geplanten Gehaltsrevision eine Feuerungszulage zu bewilligen, und zwar in der Weise, daß den verheirateten Arbeitern je 60 Mk., den unverheirateten 25 Mk., den verheirateten Beamten je 80 Mk., den unverheirateten 40 Mk. gewährt werden. Der Antrag wurde dem Finanzausschuß überwiesen. — Verloren wurde der Erlaß eines Erlasses betreffend die Krankenversicherung der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Durch dieses Statut werden sämtliche städtischen Arbeiter Mitglieder der neuerrichteten Gemeinde-Vereinskrankenkasse und scheiden aus den übrigen Krankenkassen, bei denen sie bisher versichert waren, aus.

Kassel. Die Stadtverordneten bewilligten infolge der herrschenden Teuerung den städtischen Arbeitern dauernde Lohn-erhöhungen, den Unterbeamten 75 Mk. Zulage.

Koblenz. Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte in ihrer geheimen Sitzung den städtischen Beamten mit einem Einkommen von weniger als 1800 Mk. eine einmalige Feuerungszulage von je 60 Mk., den städtischen Arbeitern für die Zeit vom 15. November d. J. bis 31. März 1907 einen täglichen Lohnzuschlag von 15 Pf.

Neustadt a. Saard. In der letzten Stadtratssitzung wurde den städtischen Arbeitern für die Zeit vom 1. November bis 31. März inkl. eine Feuerungszulage in der Höhe von 20 Pf. pro Tag für Verheiratete und 10 Pf. für Ledige bewilligt. Außerdem wurden die gesamten Lohnverhältnisse zur Prüfung und Regulierung der Finanzkommission überwiesen.

Neuß. Die Stadtverordneten haben beschlossen, einen Antrag, den städtischen Arbeitern und Angestellten eine dauernde Feuerungszulage von 5 Proz. zu bewilligen, nachdem sich Vertreter der verschiedenen Parteien sympathisch dazu geäußert, an die Finanzkommission zu verweisen.

Nemtsch. In der letzten Stadtverordnetensitzung ist über den von den sozialdemokratischen Stadtverordneten eingebrachten Antrag, den städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage zu gewähren, verhandelt worden. Aus den übereinstimmenden Kommissionsberichten war zu entnehmen, daß die Löhne der von der Stadt beschäftigten Arbeiter in der letzten Zeit dadurch, zum Teil recht erheblich, aufgebessert worden seien, und daß die Stadt also den herrschenden Teuerungsverhältnissen durch Lohn-erhöhungen bereits Rechnung getragen habe. Die Versammlung konnte sich also in der Mehrheit nicht dazu entschließen, dem vorliegenden Antrage zuzustimmen, sondern lehnte denselben gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Stadtverordneten ab. Dabei sprach die Stadtverordnetenversammlung aus, daß damit weitere Lohn-erhöhungen keineswegs ausgeschlossen sein sollen. Ein Antrag, den gering besoldeten Beamten, für die diese Aufbesserung des Einkommens bisher nicht eingetreten ist, eine Feuerungszulage zu gewähren, soll, wie die „Nemtsch.“ hinzufügt, in der nächsten Sitzung zur Tagesordnung gestellt werden. — Man hat sich also glücklich um die Feuerungszulage gedrückt!

Niesbaden. Der Magistrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, städtischen Arbeitern nach 25-jähriger Tätigkeitszeit eine Gratifikation von 50 Mk., nach 30-jähriger Tätigkeitszeit eine solche von 60 Mk., 35-jähriger 70 Mk., 40-jähriger 80 Mk., 45-jähriger 100 Mk. und 50-jähriger Tätigkeitszeit 150 Mk. zu gewähren.

Eine Feuerungszulage. Die Bürgermeisterei in Mainz hat beschlossen, angesichts der Preissteigerung aller Lebensmittel sämtlichen städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage zu bewilligen.

Aus unserer Bewegung.

Nachfolgendes Schreiben ist seitens unserer Vönderorganisation, der „Municipal- und Departementsarbeiter Frankreichs und der Kolonien“ an unseren Hauptvorstand gelangt:

Paris, den 28. November 1906.

Werte Kameraden!

In Erinnerung der freundlichen Aufnahme auf dem Verbandstag in Mainz, sowie im Namen der internationalen Arbeitersolidarität und beauftragt durch unsere Organisation, erbitet der Unterzeichnete die Hilfe der deutschen Kameraden. Unsere Kollegen, die Angestellten der Pariser Wasserwerke, befinden sich im Streik, ebenso die Straßenreiniger von Algier bereits seit einem Monat, um eine Erhöhung ihres Lohnes und die bezahlte Sonntagsruhe durchzusetzen.

Infolgedessen befinden sich 500 Familien in einer Notlage und um siegen zu können, bedarf es der Unterstützung für Frauen und Kinder.

Wir erwarten zuversichtlich, daß wir keine vergebliche Bitte getan haben und sagen im voraus unseren herzlichsten Dank mit der Versicherung, Euch im gegebenen Falle gleiche Dienste leisten zu können.

Mit brüderlichem Handschlag

Der Sekretär: P. Grandart, Rue Albert 82, Paris.

Der Verbandsvorstand beschloß in seiner letzten Sitzung sofort 500 Mk. an die französischen Kollegen zu senden. Die Summe ist mit einem bezüglichen Begleitschreiben, in welchem die Hoffnung auf den Sieg unserer ausländischen Kameraden ausgedrückt ist, alsbald zur Absendung gelangt. Bei dem derzeitigen Stand unserer Finanzen konnten wir einseitig leider nicht mehr tun.

Wäge den französischen Kollegen der Sieg beschieden sein!

Hamburg. Am 25. November hielt die Filiale eine Mitglieder-versammlung ab, woselbst der Kollege Scherzer über: „Die Ausbreitung der Filialen der Krankenkasse“ sprach. Medner erntete reichen Beifall für seine klaren Ausführungen. Hoffentlich gelingt es, unsere Filiale bald wieder in die Höhe zu bringen. — Mit einem kräftigen Appell an die Mitglieder und einem Hoch auf den deutschen Gemeindearbeiterverband schloß Kollege Fehler die gut besuchte Versammlung.

Berlin. Einem in Maschinen- und Heizerkreisen längst empfundenen Bedürfnis, sich über die wirtschaftliche Lage dieser Arbeiterkategorie zu unterhalten, wurde von der Filialeleitung des Gemeindearbeiterverbandes am Montag, den 26. November, Rechnung getragen. Auf Wunsch einiger Maschinen- und Heizer wurde eine Versammlung der Freunde, Sachverständigen, einberufen, die sich eines starken Besuches zu erfreuen hatte. Filialsekretär Mah begrüßte die erschienenen Kollegen, machte sie mit dem Zwecke der Zusammenkunft bekannt und ersuchte, in leibschafftlicher, kameradschaftlicher Weise einmal die Wirtschaft innerhalb des in Frage stehenden Berufes aufzudecken und dafür zu sorgen, daß die Forderungen der in den Maschinen- und Heizerhäusern der städtischen Werke Beschäftigten mehr zu Gehör kämen, als es bisher der Fall gewesen. Gleichfalls betonte der Redner in seinen weiteren, den Stand der Lohnbewegung der städtischen Arbeiter betreffenden Ausführungen, daß es sich heute nicht um die Aufrollung der Frage über die Organisationszugehörigkeit handle. Was vorstufung nottue, sei, die Kollegen einander näher zu bringen, sie zu veranlassen, durch gemeinschaftliche Besprechungen ein Mittel ausfindig zu machen, um die vorhandene Zerrissenheit zu beseitigen und einheitliche Aktionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen. Die eindrucksvollen Darlegungen des Referenten wurden von den erschienenen Kollegen aufmerksam angehört, und auch die nichtorganisierten Kollegen werden den Eindruck gewonnen haben, daß es so wie bisher im Beruf nicht weiter gehen könne. — Ein Vertreter des Verbandes der Maschinen- und Heizer glaubte sagen zu müssen, daß die beste Organisation für diese Arbeiter der von ihm vertretene Verband sei, der die Leute auch bei einem Stellenwechsel immer bei sich behalte. Ehe ein festes Marktverhältnis nicht geschaffen sei, werde immer die Frage akut bleiben: Wohin gehören die Maschinen- und Heizer? In den Gemeindearbeiterverband oder in den Verband der Maschinen- und Heizer? — Eine Anzahl anderer Redner, die dem Gemeindearbeiterverbande angehörten, bedauerten, daß der Kampf um die „Zeelen“ immer noch tobe und oft jede ergründliche gewerkschaftliche Aktion hindere. Das entscheidende Moment sei, ob der Maschinist oder Heizer in städtischen Betrieben arbeite. In das der Fall, so sei der Gemeindearbeiterverband, dessen innere Organisation sich dem System der Verwaltung der städtischen Betriebe anlehne, die berufliche Allianz, um die Interessen der Maschinen- und Heizer wahrzunehmen. Ein eingegangener Antrag, eine Sektion der Maschinen- und Heizer innerhalb des Gemeindearbeiterverbandes zu bilden, wurde als

unzweckmäßig bekämpft, hingegen der Filialleitung der Auftrag gegeben, nach Bedarf solche Berufsversammlungen einzuberufen, die wirksamer zu arbeiten vermögen. Gerügt wurde, daß viele Maschinenisten und Geizer einen unbegreiflichen Standesdünkel an den Tag legen und glauben, die Organisation entbehren zu können. Auch einige im Verbands der Geizer und Maschinenisten organisierte Geizer — deren es wohl kaum mehr als zehn geben dürfte — lassen jede Neigung zu einem wahrhaft kameradschaftlichen Zusammenarbeiten mit ihren im Gemeindefachverband organisierten Kollegen vermissen. Mit dem Wunsche des Versammlungsleiters, wieder so vollzählig zu erscheinen, wenn der Ruf ertönt und mitzuarbeiten an der Verbesserung der Lage der Maschinenisten und Geizer, wurde die Besprechung geschlossen. Möge dieser erste Versuch der Verständigung in Zukunft gute Früchte tragen!

Gemüß. Auf Grund unserer Eingabe ist jetzt nachfolgende Regelung erfolgt: Es sollen die Betriebsarbeiter, welche 3 Jahre ununterbrochen im Betriebe beschäftigt waren, nach 3 Jahren 3 Tage, alle übrigen Arbeiter nach 5 Jahren 3 Tage und sämtliche Arbeiter nach 10 Jahren 6 Tage Urlaub erhalten. Das ist allerdings etwas wenig, aber es wird sich wohl mit der Zeit auch noch verbessern lassen. Die Begleichung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld hingegen ist abgelehnt worden. Hier werden wir von neuem unsere Forderung erheben müssen.

Freiburg. Am 25. d. M. fand hier eine Mitgliederversammlung statt, welche leider sehr schlecht besucht war. Dabei kann man gewiß nicht sagen, daß die Kollegen Freiburgs schon so gut gestellt sind, um keine Versammlung mehr besuchen zu brauchen. Es ist wahrlich nicht allein mit der Beitragszahlung abgemacht, vielmehr muß auch rege Teilnahme am Versammlungsleben beklundet werden, um sich über die Arbeiterbewegung und unsere Verhältnisse zu informieren. So wurde z. B. der Bericht des Arbeiterratschafts gegeben, welcher am Mittwoch, den 21. d. M., seine zweite Sitzung abhielt. Ferner wurde vom Kollegen Hoffmann der Bericht von der Schiedsgerichtssetzung vom 23. d. M. behandelt. Da lernte man wieder deutlich kennen, welche Fehler einzuweichen noch von den Arbeitern gemacht werden, weil es eben an der nötigen Aufklärung fehlt. Ebenfalls legte unser Kassierer Mal den Rechenschaftsbericht für das 3. Quartal vor. Derselbe ergibt folgendes Bild: Bestand unserer Kasse am Schlusse des 2. Quartals 411,11 M., die Einnahmen betragen 779,11 M., die Gesamtausgaben 343,45 M.; der jetzige Bestand unserer Kasse ist demnach 435,66 M. Die jetzige Mitgliederzahl beträgt 146 Kollegen. Kollege Lendze hat sodann den Revisionbericht. Dem Kassierer Mal wurde für seine ordnungsmäßige Arbeit Decharge erteilt. — Mögen die Kollegen den Winterdienst abhändeln und in Zukunft zahlreicher und pünktlicher erscheinen, damit wir schneller vorwärts kommen.

Wormsheim. Am Sonntag, den 25. November, fand die monatliche Mitgliederversammlung im „Liwol“ statt. Kollege Ribert vom Metallarbeiterverband hielt einen Vortrag über „Zweck und Nutzen der Organisation“, welcher mit großem Beifall aufgenommen wurde. Er führte den Anwesenden vor Augen, daß der Lohnzins, welcher am 1. Januar 1907 für sämtliche städtischen Arbeiter in Kraft tritt, nur durch die Aufopferung und durch energisches Vorgehen seitens des Filialvorstandes und der Verbandsmittelglieder entstehen sei. Jetzt ist also verdammt Pflicht und Schuldigkeit eines jeden städtischen Arbeiters, sich zu organisieren. Wenn der Filialvorstand eine starke Organisation hinter sich habe, könne derselbe mit den Stadtdirektoren ein ernstliches Wort sprechen. Kollege Abel und Gierbach übten scharfe Kritik über den schwachen Besuch seitens der Mitglieder beim Stiftungsfest, worauf der Vorsitzende Gierbach die Versammlung schloß. Das am 4. November stattgehabte Stiftungsfest erwarb einen Rebersatz von 31,50 M., welcher der Mantelunterstützungsstelle überlassen wurde. Kollege Hedmann hatte die Redirede übernommen.

Stettin. Eine gut besuchte Mitgliederversammlung fand am Sonntag, den 25. d. M., in der Elisabethstr. 63/64 statt. Kollege Riedel von Berlin hielt einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag über: „Die Entwicklung der Gewerkschaften“. Eine Diskussion fand nicht statt. — Die Antiminderlegnung des 1. Vorsitzenden wurde geregelt. Ueber die Gewerkschaften, Gehalt und Seiden wurde der Ausschuß aufgegeben. Beschlossen wurde ferner, daß am 1. Weihnachtstages, nachmittags 4 Uhr, unser Weihnachtstages vergangen stattfindet. Des weiteren wurde beschlossen, daß ab 1. Dezember 1906 den Unterfaherern die Prozente von 8 Proz. auf 6 Proz. herabgesetzt und dafür sämtliche Sitzungen mit 30 Pf. entschädigt werden. Das letztere wird auch den Vertrauensmännern gewährt. Ein Antrag des Vorstandes, daß die Mitgliedsbücher bei jeder Mitgliederversammlung abgeimpft werden zur Kontrolle, wurde angenommen. Dazu wurde noch auf unsere Bibliothek hingewiesen. Mit einem dreifachen Hoch wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Mannheim. Eine außerordentlich stark besuchte Mitgliederversammlung tagte am Sonntag, den 25. November, im großen Saale der Zentralhalle. Nach dem Verlesen der Petition, welche an den Stadtrat eingereicht worden ist, wurde über den Streik im

Elektrizitätswerk verhandelt. Kollege Hedmann gab einen Bericht über den Verlauf der Bewegung. Dieser ist bereits in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ ausführlich geschildert. Man hatte gehofft, der Stadtrat würde einen zustimmenden Beschluß fassen. Doch war dies eine schwere Täuschung. Als Antwort bekam der Arbeiterausschuß die Mitteilung, daß die Forderung abgelehnt sei. Mit Kollegen Hedmann beratschlagten nun die Arbeiter des Werkes, was zu tun sei. Es wurde mit großer Majorität beschlossen, von weiteren Schritten im gegenwärtigen Moment Abstand zu nehmen und zu warten, bis im Frühjahr die allgemeinen Forderungen zur Beratung kommen, aber dann mit aller Energie gemeinschaftlich vorzugehen, wenn Stadtrat und Bürgerausschuß einen ablehnenden Standpunkt einnehmen sollten. Alle Disfussionsredner waren sich darin einig, daß jetzt keine Sektion für sich vorgehen soll. Um eine Kraftvergeudung zu vermeiden, sei es nötig, für nächstes Frühjahr die Reihen zu schließen, um im gegebenen Falle für alle Eventualitäten gerüstet zu sein. — Die Stimmung der städtischen Arbeiter Mannheims läßt hoffen, daß auch sie endlich begreifen, auf welche Art und Weise ihre Lage verbessert werden kann. Daher ist es auch Pflicht eines jeden einzelnen, dafür zu sorgen, daß alle indifferenten Kollegen aufgeklärt und dem Verbands der Gemeindefacharbeiter zugeführt werden. Denn nur durch eine starke Organisation ist es möglich, eine Verbesserung der Lebenshaltung zu erreichen. Also auf, Kollegen, schließt die Reihen, damit wir für alle Fälle gerüstet sind!

Rundschau.

Das Antigewerkschaftsgesetz im Reichstage. Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine hat im Reichstage eine vernichtende Kritik erfahren. Besonders die Wenigsten Legien und Seine weisen die reaktionäre Tendenz dieses „Monstrums eigener Art“ in trefflichen Ausfahrungen nach. Wir hoffen, daß unsere Kollegen diese Verhandlungen in der Arbeiterpresse aufmerksam verfolgt haben; auf einiges werden wir noch in der nächsten Nummer zu sprechen kommen. Zumeist verdient schon jetzt die laue Haltung der Zentrumspartei die größte Verachtung und es ist kein gutes Zeichen, daß überhaupt noch eine Kommissionsberatung für notwendig erachtet wurde. Für alle organisierten Arbeiter heißt es jetzt Wacht geben und geschlossenen Stellung zu nehmen gegen dieses Attentat auf das Koalitionsrecht, wenn der Auf erfolgt.

Das Antigewerkschaftsgesetz im juristischen Revue. Die „Deutsche Juristenzeitung“ wendet sich scharf gegen die neueste Ausgeburt reichsdeutscher Reaktion, die Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Zur Ausschließung der Landarbeiter und Eisenbahner vom Koalitionsrecht sagt sie:

„Damit geht der Entwurf weit zurück hinter die Anschauungen, die den preussischen Entwurf vom 10. Februar 1906 anzeigten. Dieser anerkannte das Koalitionsrecht auch für die ländlichen Arbeiter. Weiter wird die Erlangung der Rechtsfähigkeit mit Mantel belastet, die trotz der Absicht des Entwurfs, das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde einzuführen, dieses Recht, im Grunde genommen, erweitern. Denn der Einspruch kann auch darauf gerichtet werden, daß die Zwecke des Berufsvereins nicht, wie im § 1 des Entwurfs bestimmt, ausschließlich auf die Wahrung der mit dem Verufe der Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen gerichtet sind. Damit kann das Schicksal der wichtigsten Berufsvereine, der Gewerkschaften, besiegelt werden. Ihre Tätigkeit erweist sich oft mit Notwendigkeit auch auf andere Interessen. Schwere Bedenken rufen besonders die Voridlage über die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach. Neben den Entziehungsgründen des bürgerlichen Rechts drückt der Entwurf noch drei weitere, von denen der letztere lautet:

„Wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Vertriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeinsame Gefahr für Mensch und Leben zu verursachen.“

§ 15. Diese lauschenartige Bestimmung erscheint nicht annehmbar. Man frage, daß die Wirkung der Entziehung der Rechtsfähigkeit hinsichtlich des Vereinsvermögens eine gleiche mit der Aufhebung ist und eine einjährige Sperre herbeiführt. § 45 P. 6. P.“

Damit ist durch berufene Juristen gegeben, daß der Gesetzentwurf ein Ausnahmengesetz werden will. Den Gewerkschaften und insbesondere ihrem Verband sollen erhebliche Schwierigkeiten in ihrer Weiterentwicklung bereitet werden. Dagegen werden sich die Arbeiter mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln wehren!

Englisches Arbeiterrecht. Nachdem das Unterhaus am 10. November 1906 die Gewerkschaftsbill einstimmig angenommen hat, wird nach erfolgter Zustimmung des Oberhauses für gewerkschaftlich organisierte Arbeiter folgendes Recht in Großbritannien gelten:

Streikposten. Während der Vorbereitung oder Fortsetzung einer gewerblichen Streikposten soll es einer oder mehreren Personen, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen einer Trade Union oder eines einzelnen Unternehmers oder einer Firma handeln, rechtlich gestattet sein, sich in oder neben einem Hause oder Platz aufzuhalten, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder ein Geschäft betreibt oder sich zufällig befindet, vorausgesetzt, daß sie damit den Zweck verfolgen, in friedlicher Weise Mitteilung zu erhalten oder zu geben oder in friedlicher Weise irgend eine Person zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten.

Gewerkschaftsfreiheit. Eine Handlung, die während der Vorbereitung oder Fortsetzung einer gewerblichen Streikposten von einer Person ausgeführt wurde, kann nicht aus dem Grunde flagrant sein, daß sie irgend eine andere Person veranlaßt, den Arbeitsvertrag zu brechen, oder daß sie in Handel und Verkehr oder in das Recht einer Person über ihr Kapital und ihre Arbeit nach eigenem Gutdünken zu verfügen, störend eingreift.

Keine kollektive Verantwortlichkeit. Eine Klage gegen eine Trade Union, die entweder aus Arbeitern oder aus Unternehmern besteht, oder eine Klage gegen Mitglieder, Beamte oder alle Mitglieder einer Trade Union wegen einer schädigenden und angeblich im Interesse einer Trade Union ausgeführten Handlung soll von den Gerichten nicht berücksichtigt werden.

Zur selben Zeit, wo diese Bestimmungen in England Gesetz werden, legt in Deutschland der Bundesrat dem Reichstag das mit Fallstricken und Selbstschneidungen besetzte Polizeigesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zur Annahme vor!

Der neue Buchdrucker-Tarif, welcher am 1. Januar 1907 in Kraft tritt, bietet neben einer zehnprozentigen Lohn-erhöhung und sonstigen kleinen Vorteilen, eine Anzahl Kompensationen zugunsten der Prinzipale. Diese Kompensationen, besonders der Organisationsvertrag verleihen einem erheblichen Teil der organisierten Buchdrucker den Tarif derart, daß eine scharfe Opposition gegen die Verbandsleitung und das Verbandsorgan einsetzte. Mittlerweile haben sich aber die Gemüter wieder so ziemlich beruhigt und es verbleibt als fast alleiniger Opponent die Berliner Mittelgewerkschaft, allerdings in Stärke von circa 8000 Organisierten. Am 23. November fand nun abermals eine Berliner Mitglieder-versammlung statt, welche nachstehende Resolution einstimmig annahm: "Nachdem die Mehrzahl der deutschen Verbandsmitglieder ihr Votum für den Tarif abgegeben hat, fühlt sich die Berliner Mittelgewerkschaft leider gezwungen, sich diesen Vereinbarungen unter-zuzugewöhnen. Andererseits erklärt die Berliner Mittelgewerkschaft jedoch, für die Folgen des Organisationsvertrages keine Verantwortung tragen zu können, da dieselbe diejenige ist, die zuerst mit diesem Vertrage auf Grund der gewöhnlichen Verhältnisse in Konflikt geraten wird. Auch erklären die Berliner Mitglieder, daß sie der Leitung des Verbandes den Vorwurf nicht ersparen können, ihnen das Mitbestimmungsrecht in geradezu unverantwortlicher Weise genommen zu haben." Vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Disziplin, war dieses Einlenken nunmehr eine Notwendigkeit. Hoffentlich lehrt die Zukunft, daß die Opposition allzu schwarz gesehen hat, wenigstens auch wir uns gewisser Bedenken bezüglich des neuen Tarifs nicht erwehren können.

Staatliche Arbeiterfürsorge. In diesen Tagen haben bürgerliche Blätter anlässlich des Jubiläums der deutschen Sozialreform in hohen Tönen das Lied von der "Fürsorge für den deutschen Arbeiter bis ins hohe Alter hinein" gesungen. Wie es in Wirklichkeit mit dieser Fürsorge aussieht, ergibt eine Mitteilung an den "Vorwärts" aus dem Reich des seligen Wadde, durch die unsere offizielle Sozialpolitik drastisch gekennzeichnet wird. Die preussisch-besitzliche Staatsbahnenverwaltung hat in den "gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige" gemäß einem Erlass des Eisenbahnministers unter dem 18. Oktober dieses Jahres eine Anzahl Änderungen eintreten lassen. Dem § 17 dieser Bestimmungen ist dabei als Absatz 3 hinzugefügt worden: Das Dienstverhältnis erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf:

1. wenn ein Arbeiter über den Zeitpunkt hinaus erkrankt, bis zu dem die Eisenbahnbetriebskrankenkasse, der er angehört, fabrikmäßig Krankengeld gewährt, mit dem letzten Tage des Krankengeldbezuges;

2. wenn für einen Arbeiter schon vor diesem Zeitpunkt eine Invaliden- oder Unfallrente festgesetzt worden ist, mit dem Tage der Zustimmung des Wechsels über die Rentenfestsetzung, es sei denn, daß sich die Verwaltung ausdrücklich mit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses einverstanden erklärt.

Also der Arbeiter, der das Unglück hat, monatelang krank und für seinen und seiner Familie Unterhalt auf die bürgerliche Krankenunterstützung angewiesen zu sein, der wird in dem Augenblick, in dem er vollständig gesundheitslos wird, zugleich erbarmsungslos auf die Strafe gestochen, und wenn ihm schon vorher eine Rente zugesichert worden ist, so wird ihm bereits mit dem Inkrafttreten derselben der Stuhl vor die Türe gesetzt.

Weniger als durch diese menschenfreundlichen Bestimmungen kann die Sozialpolitik in unseren staatlichen Musterbetrieben nicht verbessert werden.

Wem fallen da nicht die diversen städtischen Verordnungen ähnlichen Malibers ein?

Aus einer Staatswerkstätte. Aus Reck wird geschrieben: Ein sonderbares Verbot hat das Kaiserliche Provinzialamt hier erlassen. Es heißt darin u. a.: „Ein Austrreten während der Arbeitszeit ist überhaupt nicht gestattet. Jeder Arbeiter hat vor Beginn seines Dienstes oder während der festgesetzten Pausen seine Notdurft zu verrichten. Eine Ausnahme darf nur in ganz besonderen Fällen gemacht werden. Die betreffenden Leute haben sich jedesmal beim Aufseher oder Vorarbeiter unter Angabe des Grundes zu melden. Uebertretungen sind rüchtdrillslos zu bestrafen. Letztere Bestrafungen haben bei den Arbeitern Entlassungen zur Folge. Die Arbeitszeit in dieser staatlichen Einrichtung ist 10 Stunden mit je einer 15minütigen Vor- und Nachmittagspause. Die Arbeiter müssen also die kurze Pause, die kaum zur Einnahme des Frühstücks genügt, auch zur Verrichtung ihrer Notdurft benutzen, was noch dadurch erschwert wird, daß doch nicht alle zugleich den Ort besuchen können. Das ist aber noch nicht alles: In den einzelnen Magazinen ist im Abort sogar ein Kontrollbuch ausgehängt, in das jeder Arbeiter, der den Ort benutzt, sich einschreiben muß. Das heißt, vorher muß noch ein Erlaubnis zum „Austrreten“ gefragt werden, wie das Verbot es klar und deutlich sagt. Von dieser Maßregel werden sowohl junge wie alte Arbeiter getroffen, auch wenn sie dem Staate schon 25-30 Jahre treue Dienste geleistet haben. Ausnahmen gibts keine. Das sind wirklich „Musterwerkstätten“ im vollsten Sinne des Wortes.

Eine Stiftung für die Arbeiter der Berliner Wasserwerke. Der verstorbene Ehrenbürger, Stadtrat Albert Daad, der 25 Jahre Vorsitzender der Deputation der städtischen Wasserwerke gewesen ist, hat der Stadt Berlin eine Summe über 15 000 M. vermacht, deren Zinsen zugunsten der Beamten und Arbeiter der Wasserwerke verwandt werden sollen.

Der nächste internationale Arbeiterkongress wird vom 25. bis 31. August 1907 in Stuttgart tagen. Vom internationalen sozialistischen Bureau ist vorläufig folgende Tagesordnung festgesetzt worden: 1. Anerkennung der Beschlüsse, die vom internationalen Bureau angenommen wurden. 2. Reorganisation des Kongresses, des Bureaus und der zwischenparlamentarischen Kommission. 3. Militarismus und Verhinderung der internationalen Konflikte. 4. Das Verhältnis zwischen der Partei und den Gewerkschaften. 5. Koloniale Fragen. 6. Immigration und Emigration (Ein- und Auswanderung) der Arbeiter.

Leistung der Hauptkasse.

Am Monat November gingen folgende Gelder an Beiträgen ein:

Für das III. Quartal 1906: Cassel 115 M., Galling 51,90 M., Erlangen 34,19 M., Oera 15,92 M., Göttingen 52,70 M., Halle a. S. 122 M., Hamburg 2. Rate, 1600 M., Herford 15,40 M., Ludwigs-hafen a. Rh. 101,06 M., Leipzig 1. Rate, 26,52 M., Mühlhausen im Oberrh. 2. Rate, 10,87 M., Neustadt a. O. 51,32 M., Chemnitz 10,84 M., Regens-burg 18,80 M., Solingen 4,30 M., Sturaburg i. Orl. 2. Rate, 218 M., Worms 2. Rate, 10 M., Von den in der Oktoberquittung als 3. Rate aus München gebuchten 279,57 M. gebühren 31,90 M. zum Stammfonds der Gasarbeiter:						
Für das IV. Quartal 1906: Bremen 1. Rate, 3,30 M., Cöln a. Rh., 1. Rate 300 M., Dresden 1. Rate, 1900 M., Leipzig 1. Rate, 312,10 M., Wetzl., Mannheim 1. Rate, 400 M., München 1. Rate, 200 M., 2. Rate, 600 M., 3. Rate, 500 M., Wiesbaden 1. Rate, 170 M., 2. Rate, 11,60 M., Bereits quittiert 413,90 M., zusammen 4392,50 M.						
Für den Stammfonds der Gasarbeiter: Leipzig 118,30 M., München 31,60 M., Bereits quittiert 413,90 M., zusammen 4392,50 M.						
Für Erhaltungszug zu Streiks und Auswanderungen: Göttingen 20 M., Bereits quittiert 1397,11 M., zusammen 4617,11 M.						
Für Protokolle: Bremen 35,60 M., Herford 2 M.						
Für Anzerale: Bremen 1,80 M.						
Kerner gingen ein: Abonnementsgelder 8,05 M., Verbandsbüchsen 0,63 M., Zuzugszahlte Gerichtsboten 10,60 M.						
Von Einzelmitgliedern:						
Nr.	33 052	3,15 M.	Nr. 50 159	3,50 M.	Nr. 58 117	4,90 M.
	33 109	1,95	50 161	3,50	58 166	2,50
	33 150	2,85	50 162	5,05	58 175	2,20
	33 198	4,65	50 163	3,50	58 183	5,70
	33 197	2,25	50 168	4,20	58 191	5,70
	33 196	3,15	50 170	3,50	58 195	5,05
	33 194	1,90	50 171	3,50	58 197	5,05
	33 195	2,25	50 186	4,55	58 198	5,05
	37 657	2,80	50 187	1,50	58 199	3,50
	37 699	4 M.	50 189	3,50	58 200	1,90
	38 679	3,50	58 112	1,75	67 101	4 M.
	38 896	4,55	58 115	5 M.	67 102	5,70
	39 803	3,50	58 123	3,35	67 103	5,70
	42 201	5 M.	58 129	3 M.	67 104	5,05
	42 211	5 M.	58 132	2 M.		
	42 228	4,55	58 133	4,20		
	46 609	3,50				
						Summa 186,95 M.

G. H. Mann, Hauptkassierer.